



### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sprungbrett“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Register-Nummer 1572 eingetragen. Er führt den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Jesteburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 30. September und beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen, die Unterstützung der Familien dieser Kinder und Jugendlichen sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Elternhaus und Schulen hinsichtlich dieser Schülergruppe.

Dies soll im Einzelnen erreicht werden durch:

- 1.1 Durchführung von Elterngesprächskreisen, um Eltern von besonders begabten Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, sich auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen
  - 1.2 Organisation von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen sowie für deren Geschwister
  - 1.3 Vermittlung von Experten, d.h. von Ansprechpartnern und Beratern für betroffene Eltern, Lehrkräfte und andere für Kinder und Jugendliche tätige Personen wie z.B. Psychologen, Sozialpädagogen und Kinderärzte
  - 1.4 Unterstützung der Eltern und Lehrkräfte von Kindern mit besonderen Begabungen bei der Einrichtung von Förder- und Fördermaßnahmen
  - 1.5 Vermittlung und Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für Eltern und Lehrkräfte
  - 1.6 Zusammenarbeit mit behördlichen Stellen und anderen Institutionen im Zusammenhang mit Aspekten der Hochbegabung bzw. besonderer Begabungen
  - 1.7 Regionale Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Hochbegabung“ bzw. „besondere Begabungen“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Mit Eintritt erwirbt der Eintretende eine Familienmitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft. Bei Erwerb einer Familienmitgliedschaft besteht ein einfaches Stimmrecht. Bei Erwerb einer Fördermitgliedschaft oder bei Ehrenmitgliedschaft besteht kein Stimmrecht.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und bedarf dessen Zustimmung.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von allen Mitgliedern und Fördermitgliedern, nicht aber von den Ehrenmitgliedern, werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum 30. November eines jeden Geschäftsjahres zu leisten. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Beiträge ermäßigen, stunden oder in besonderen Fällen erlassen. Neumitglieder zahlen im Jahr des Vereinsbeitritts den Betrag quartalsanteilig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person), Auflösung (juristische Person), Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres (30.09.) möglich. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen vereinschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Damit hat jedes Mitglied das Recht, sein Anliegen schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung zu vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB sowohl nach innen als auch nach außen durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung von Haushaltsplänen
- d) Erstellung des Jahresberichts
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Bestellung des Beirates.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet einer der Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Vorstandsämter sind Ehrenämter. Im Sinne des Vereins gemachte Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

## **§ 10 Bestellung und Amtsdauer des Beirates**

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für ein Jahr bestimmt. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und den Verein insbesondere in Fragen der Besonderen Begabung zu beraten.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer der Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Als Kassenprüfer können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kassenprüfers. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Kassenprüfer, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
3. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Kassenprüfer die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsfamilie pro Familie eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.  
Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Erteilung oder Verlängerung der Beiratsmandate
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
  - e) Entgegennahme des Rechnungsberichts des Schatzmeisters, Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge



- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Berufungsverfahren gegen einen Ausschluss nach § 5(3)
- k) Änderung der Satzung.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Bis zum 30. November eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch als eMail erfolgen.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher vorliegen. Werden Anträge erst während der Versammlung gestellt, darf über diese wohl beraten, aber nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese mindestens von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt wird.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einschließlich der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter zu übertragen, der kein Wahlkandidat sein darf.
2. Alle Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, auch im Wahlverfahren, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit findet eine Wiederholungswahl statt.
3. Die Wahl des Vorstandes durch Zuruf ist erlaubt. Auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine geheime Wahl durchgeführt. In diesem Fall wählt die Versammlung vorher zwei Wahlprüfer.
4. Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine  $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. In allen Versammlungen ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
2. Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Als Zuwendungsempfänger kommen nur gemeinnützige Einrichtungen in Frage, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind.

Jesteburg, den 21.3.2002/30.11.2004  
Buchholz, den 06.11.2008/31.03.2009